


**VBHG**

# informiert

## Rissverpressung bei WU-Konstruktionen

Risse in Stahlbetonteilen gehören zum Regelfall und sind auch bei sorgfältiger Planung oft nicht zu vermeiden. So können Spannungszustände, die durch das Erstarren und Erhärten des Betons oder durch spätere Lastenwirkungen entstehen, ursächlich für Risse im Bauteil sein. Aber auch Bewegungen des Baugrunds, verursacht durch Erdbeben, Setzungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels oder nicht zuletzt durch den untertägigen Steinkohlenabbau können zur Entstehung von Rissen in Betonbauteilen führen.



*Rissverpressung bei einer Betondecke. Die sog. Schraubpacker werden später wieder entfernt und die Deckenansicht nachgearbeitet.*

Sofern die planmäßige Beschränkung der Rissbreite eingehalten wird, sind diese Risse im Regelfall unbedenklich und können, meist dann aus optischen Gründen, einfach instand gesetzt werden. Hier reicht es oft aus, die Risse an der Oberfläche zu schließen.

Wird jedoch die Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt, z. B. dadurch, dass die Stabilität des Gebäudes gefährdet wird oder Wasser durch das im Normalfall wasserundurchlässige Bauteil eindringt, sind diese Bauteile zu sanieren. Die Kraftübertragung ist dabei wieder herzustellen bzw. der Wassereintritt ist mittels Rissverpressung zu stoppen. Dieser Beitrag möchte einen kleinen Einblick in die nachträgliche Abdichtung von Rissen und undichten Arbeits- und Stoßfugen geben, die häufig durch Injektionen erfolgt.

Zahlreiche Bauwerke im Hochbau werden als wasserundurchlässige Bauwerke aus

Beton erstellt. Bei der Konstruktion der Bauwerke hat der Planer bereits die Möglichkeit, Trennrisse zu vermeiden oder diese zuzulassen und diese, dann planmäßig, abzudichten. Neben den ggf. planmäßig erwarteten Rissen kann es aber immer auch zu unplanmäßigen Rissen kommen. Darüber hinaus führen in der Praxis häufig Arbeits- und Stoßfugen zu Undichtigkeiten. Auch diese gilt es dauerhaft abzudichten. Sowohl Risse als auch undichte Arbeits- und Stoßfugen können im Regelfall durch Injektion über Klebe- oder Bohrpacker, dies sind auf oder in das Bauteil eingebrachte Einfüllstutzen, abgedichtet werden. Ziel ist hierbei, alle Wasserwege und Fehlstellen durch die Injektion des Füllstoffes zu verfüllen und abzudichten.

Im Vorfeld einer Instandsetzungsmaßnahme ist ein Sanierungskonzept durch einen sachkundigen Planer oder eine ausführende Fachfirma zu erstellen. Im Rahmen des

Sanierungskonzeptes sind unter Berücksichtigung des Schadensbildes und des Instandsetzungsziels der für die Injektion zu verwendende Füllstoff, Art der Packer, Lage und Abstand der Bohrungen, Bohrlochtiefe und -winkel, Injektionsdruck sowie ggf. flankierende Maßnahmen, z. B. die Verdämmung vorzugeben. Die Verdämmung dient hierbei der vorübergehenden Abdichtung des Risses auf der Bauteiloberfläche, um den erforderlichen Injektionsdruck aufbauen zu können und um das Auslaufen des Füllgutes während der Injektion bis zum Aushärten zu verhindern.

Als Füllstoffe kommen Polyurethanharze (PUR), Epoxidharze (EP), Zementsuspensionen (ZS) oder Zementleime (ZL) zur Anwendung. Die Wahl des geeigneten Füllstoffes ist dabei abhängig von den Randbedingungen, wie z. B. dem Feuchtezustand des Risses und der Bauteiloberfläche, der Rissbreite und ggf. zu erwartenden Rissbreitenänderungen. Beim Füllen von Rissen wird zwischen Tränkung (drucklos) und Injektion (mit Druck) unterschieden. Zur Rissabdichtung ist ein Füllen der Risse unter Druck erforderlich. Im Regelfall erfolgt dies durch Injektion des Füllstoffes über Bohrpacker. Lediglich bei trockenen Bauteiloberflächen ist eine Injektion des Füllstoffes über Klebepacker möglich.

Bei der Injektion von Reaktionsharzen muss zwischen der 1-K(omponenten)- und 2-K(omponenten)-Injektionstechnologie unterschieden werden. Bei der üblicherweise angewendeten 1-K-Injektionstechnologie wird das Injektionsmaterial in kleinen Mengen gemischt und anschließend mit einer Injektionspumpe injiziert. Nachteilig ist hierbei, dass sich mit zunehmender Verarbeitungszeit die Eindringfähigkeit des Füllstoffes wegen der beginnenden Aushärtung verschlechtert.

Bei der 2-K-Injektionstechnologie werden die Komponenten des Injektionsmaterials von der Injektionspumpe getrennt bis zum Injektionskopf gefördert und erst dort durch einen integrierten Mischer gemischt. Im Vergleich zur 1-K-Injektionstechnologie kann so dem Bauteil Füllmaterial gleichbleibender Beschaffenheit injiziert werden. Die Vorgabe einer bestimmten Verarbeitungszeit entfällt. Andererseits setzt die 2-K-Injektionstechnologie ein deutlich höheres Maß an Fachkenntnis des Verarbeiters voraus, um z. B. Mischungsfehler zu vermeiden.

In Abhängigkeit von den Randbedingungen erfolgt die Verpressung über Klebe-

oder Bohrpacker. Während Klebepacker direkt auf den Riss aufgeklebt werden, werden Bohrpacker wechselseitig neben dem Riss so aufgebracht, dass die zuvor erstellten Bohrkanäle den Riss im 45°-Winkel kreuzen. Der Abstand der Packer hängt von den objektspezifischen Randbedingungen ab und ist vom erfahrenen Planer zu ermitteln. Während der Injektion wird der Materialfluss über den Füllgutaustritt aus den benachbarten und noch offenen Packern kontrolliert. Über diese kann auch die verdrängte Luft entweichen. Bei vertikalen Rissen erfolgt die Injektion, beginnend vom tiefsten Packer, von unten nach oben. Innerhalb der für das Injektionsmaterial herstellereitig angegebenen Verarbeitungsdauer ist bei allen Packern eine Nachinjektion durchzuführen. Undichte Arbeits- und Stoßfugen können ebenfalls durch Injektion eines geeigneten Füllstoffs über Bohrpacker abgedichtet werden. Hierzu werden um die betroffene Fuge Bohrkanäle angebracht, die die Fuge unter 45° kreuzen. Nach dem Aushärten des Füllstoffes werden die Packer entfernt und die ggf. erstellten Bohrlöcher verschlossen. Wurde die Bauteiloberfläche in Teilbereichen mit Mörtel verdämmt, wird dieser entfernt, die Bauteiloberfläche gesäubert und ggf. plan geschliffen. Je nach Lage, Ort und Ursache des Wasserdurchtritts können weitere Injektionen notwendig sein. Diese stellen keinen Mangel der Erstinjektion dar, sondern sind dem Umstand geschuldet, dass sich Wege nach der Erstinjektion ggf. neue Wege sucht und nun an anderen Stellen austritt.

Entscheidend für die Qualität und den Erfolg von Injektionsarbeiten ist in großen Teilen die Erfahrung und Sorgfalt des Ausführenden, der:

- das Injektionsmaterial entsprechend den Herstellerangaben fachgerecht mischt,
- mit der Injektionstechnologie richtig umgeht,
- die Bohrungen richtig einbringt
- und das Injektionsmaterial fachgerecht und sorgfältig injiziert.

Während des Verpressens muss der Ausführende das Bauteil und den Injektionsdruck stets kontrollieren. Dies gilt auch für die temperaturabhängigen Verarbeitungszeiten der Füllstoffe, den Materialaustritt aus den Fugen, Rissen und benachbarten Packern. Er muss darüber hinaus schnell entsprechende Rückschlüsse aus dem Beobachteten ziehen und reagieren.

Bei der nachträglichen Abdichtung von Bauwerken durch Injektion kann der Erfolg der Maßnahme nicht unmittelbar festgestellt und geprüft werden. Dies ist nur indirekt über die Kontrolle des Injektionsprozesses sowie des Feuchtezustandes des Bauwerks möglich, welcher sich ggf. mit der Zeit ändert. Die Dokumentation der Ausführungsqualität während der Injektionsarbeiten ist von großer Bedeutung, da sich hieraus bereits während der Ausführung Hinweise auf Anpassungen und für weitere Maßnahmen ergeben, wenn sich der ausreichende Abdichtungserfolg nicht einstellen sollte.

*Dipl.-Ing. Michael Greim*

In den jeweiligen Flözen wird die Kohle nacheinander in nebeneinander liegenden Abbaubetrieben mit einer Grundfläche von jeweils ca. 200 m – 400 m x ca. 600 m – 1.800 m und einer Höhe von annähernd der gesamten Flözmächtigkeit abgebaut.

Der Kohleabbau erfolgt im Schutz von nebeneinander in einer Reihe angeordneten stählernen Ausbauschilden, die permanent dem Kohleabbau folgend mittels hydraulischer Pressen vorwärts bewegt werden. Die Ausbauschilder sind vereinfacht als mobile Abstützungen des über dem Abbau vorhandenen Gesteins zu sehen, die ein immer annähernd gleich breites tunnelartiges Gewölbe vor der Abbaufont bilden wo der maschinelle Kohleabbau erfolgt.

Unmittelbar hinter den Ausbauschilden ist der durch den Kohleabbau entstandene Hohlraum bereits wieder durch von oben hereinbrechendes Gestein verfüllt. Aufgrund der hohen Erddrücke bricht das Gestein oberhalb des durch den Kohleabbau entstandenen Hohlraumes und senkt sich nach unten in den Abbauhohlraum hinein. Durch den Gebirgsdruck wird es über einen Zeitraum von mehreren Jahren solange verdichtet, bis keine vertikalen Bewegungen mehr auftreten. Das hereingebrochene Gestein ähnelt grobem Gesteinsschutt in einem Steinbruch, das auch größere Gesteinsstücke enthält.

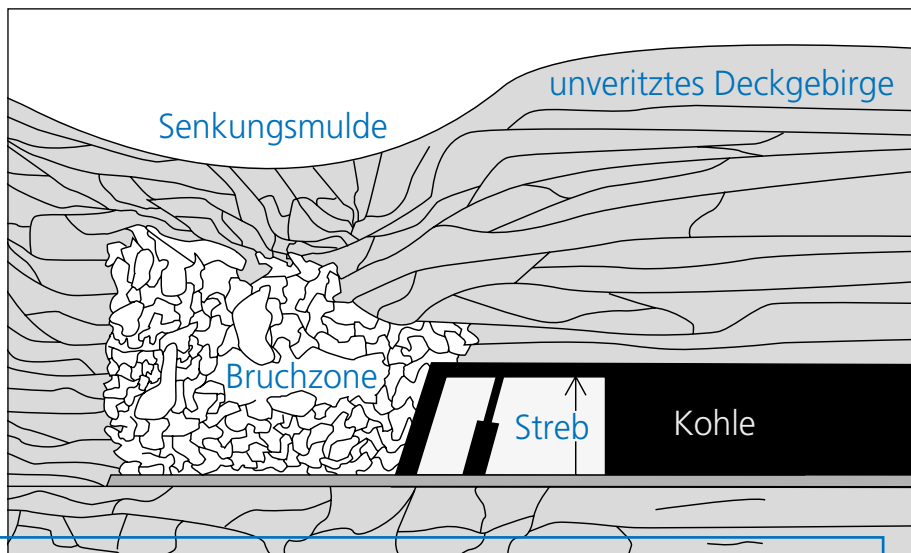
In den Gesteinsschichten oberhalb eines Abbaus können sprödere Sandsteinschichten vorkommen. Diese verformen sich nicht genauso wie die übrigen Gesteinsschichten, sondern brechen durch die Auflast des darüber vorhandenen Gesteins teilweise schlagartig. Dies ist der Auslöser für die meisten bergbaubedingten Erschütterungen. Die Verformungen und das Nachsacken aller Gesteinsschichten oberhalb einer Abbaufläche bilden sich großflächig trichterförmig nach oben hin aus. An der Erdoberfläche entsteht hierdurch über jeder Abbaufläche eine Senkungsmulde. Wegen der großen Abbautiefe (größer 100 m) entstehen durch den Tiefenabbau jedoch keine Tagesbrüche wie im südlichen Ruhrgebiet.

Eine Senkungsmulde ist allseitig größer als die Grundfläche einer Abbaufläche, nämlich etwa 2/3 der Abbautiefe. Hierbei ist der Rand einer Senkungsmulde (sogenannte Nulllinie) als berechnete Linie definiert, an der rechnerisch keine Senkung mehr eintritt. In der Mitte einer solchen Senkungsmulde sind die Senkungen am größten. Überschlägig sind dies zwischen 50 % – 90 % der Abbauhöhe in dem Flöz, und zwar abhängig von der Abbautiefe und den Abmessungen der Abbaufläche. Die Senkungen nehmen zu den Rändern einer Senkungsmulde hin ab, bis schließlich keine Senkung mehr auftritt. Die einzelnen Senkungsmulden nebeneinander und übereinander liegender Abbauflächen überlagern und addieren sich zu einer Gesamt-Senkungsmulde, wenn sich die Ränder der Senkungsmulden überschneiden.

## Steinkohlebergbau

Was passiert tief unter der Erdoberfläche im Bereich des tiefen Kohleabbaus?

Im Ruhrgebiet, im Ibbenbürener Land und im Saarland wurde Steinkohle in den letzten Jahrzehnten im sogenannten Tiefenabbau maschinell abgebaut. Hierbei liegen die einzelnen Kohleflöze in einer Tiefe von mehreren hundert Metern bis über tausend Meter in verschiedenen Höhenlagen übereinander und haben jeweils eine Mächtigkeit (Dicke) zwischen ca. einem und vier Metern.



**Prinzip des Steinkohleabbaus im Bruchbau-Verfahren. An der Erdoberfläche entsteht eine Senkungsmulde..**

Aus den unterschiedlich großen Senkungen innerhalb einer Senkungsmulde resultieren bergbaubedingten Schiefelagen von aufstehenden Gebäuden. Diese Schiefelagen können bis zu mehreren Zentimetern pro Meter Gebäudelänge betragen. Dies kann zu einem sog. schiefelagenbedingten Minderwert und/oder zu Funktionsstörungen, z. B. bei Gegengefälle von Flachdächern oder Dachrinnen, führen, woraus wiederum Ansprüche auf Schadenersatz durch den Verursacher resultieren können. Veränderungen des sog. Flurabstandes, also des Abstandes des Grundwassers zur Erdoberfläche, und damit mögliche Vernäsungen von Flächen können ebenfalls eine Folge von Senkungen sein. Während der Ausbildung einer Senkungsmulde senkt sich die Erdoberfläche nicht nur vertikal ab, sondern wird auch unterschiedlich stark in horizontaler Richtung verformt. Die Erdoberfläche wird hierbei in dem äußeren Bereich einer aus einer Abbaufläche resultierenden Senkungsmulde auseinandergezogen (Zerrungen) und in dem inneren Bereich zusammengepresst (Pressungen). Die horizontalen Bodenbewegungen, die bis zu mehreren Millimetern pro Meter betragen können, verursachen die sogenannten Zerrungs- bzw. Pressungsschäden. Diese Schäden machen einen überwiegenden Teil der Bergschäden an Gebäuden, Verkehrsrflächen und Infrastruktur aus.

Die Ausbildung einer Senkungsmulde klingt sowohl nach allgemeiner Lehrmeinung als auch nach den Erfahrungen des VBHG in der Regel in einem Zeitraum von etwa fünf Jahren nach der Einstellung eines Abbaus auf ein nicht mehr schadensrelevantes Maß ab. Nach diesem Zeitraum sind großflächig keine durch den tiefen Kohleabbau entstandenen Hohlräume mehr vorhanden. Daher wird nach diesem Zeitraum auch von Bodenruhe gesprochen. Von einer großflächigen Bodenruhe ausgenommen sind jedoch lokal begrenzte bergbaubedingte Besonderheiten wie Störungs- und Klüftungszonen. In diesen Bereichen können auch noch nach Jahrzehnten Veränderungen an der Erdoberfläche stattfinden. Die Ursachen hierfür sind bergigsspannungsverursachte Gleitbewegungen in den Störungszonen bzw. Erdstufen oder niederschlagsbedingte Kornfluchten in Klüftungszonen. Hierdurch können neue Schäden verursacht werden.

Einen Einfluss auf die Erdoberfläche kann auch der planmäßige Anstieg des Grubenwassers haben. Hierdurch können unterschiedliche Hebungen der Erdoberfläche und insbesondere erneute Bewegungen in Bereichen von Störungszonen auftreten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig (Auftrieb der Gesteinsschichten, Quellen der Gesteinsschichten und reduzierte Gleitwiderstände in Klüften). Über das Ausmaß dieser erneuten schadensrelevanten Bodenbewegungen liegen jedoch noch keine hinreichenden Erfahrungen vor.

*Dipl.-Ing. Frank Vetterkind*

## Neue Schäden in alten Abbaugeländen

In der regionalen Presse wird aktuell aus dem Stadtteil Essen-Borbeck über neue Schäden innerhalb eines bereits Anfang der 1930er Jahre stillgelegten Grubenfeldes berichtet, deren Veränderungen über sog. Rissmonitore beobachtet werden. Da für neu auftretende Schäden in ehemaligen Abbaugeländen vielfältige Ursachen in Betracht kommen, ist in einem konkreten Schadensfall grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung erforderlich.

Zunächst sind bergbauliche Einwirkungen ohne zeitliche Begrenzung lediglich im südlichen Ruhrgebiet möglich, wo der örtliche Abbau bis dicht unter die Tagesoberfläche geführt wurde. Sofern im Nahbereich keine nicht-dauerstandsicher verfüllte Tagesöffnung existiert, kommen somit in weiten Teilen des Reviers neben mittelbaren bergbaulichen Spätfolgen insbesondere auch bergbaufremde Ursachen wie z. B. Absackungen im Bereich von Grundleitungsschäden, das Trockenfallen humoser bzw. bindiger Böden sowie das Einbrechen von Luftschutzstollen in Betracht.

Gegebenenfalls anders als eine derartige, eher muldenförmige Setzungserscheinung ist das Auftreten eines linienhaften Vertikalversatzes zu beurteilen. So haben sich bereits

während der Abbauphase vielerorts sog. Unstetigkeiten entlang von tektonischen Störungen und/oder überlagernden Abbaukanten ausgeprägt. Wie seitens des VBHG bereits in diversen Artikeln dargelegt, können sich nach den im Erkelenzer Steinkohlenrevier gewonnenen Erfahrungen jedoch auch im Zuge eines regionalen Grubenwasseranstiegs und hierdurch ausgelöste Hebungerscheinungen an der Tagesoberfläche erneut örtliche Erdstufenbildungen ausprägen.

Um eine Zuordnung treffen zu können, ist stets das Schadensbild auf die für eine flutungsbedingte Erdstufenentwicklung typischen Merkmale hin zu prüfen. So handelt es sich bei einer derartigen Problemzone um eine langsame aber kontinuierliche Ausprägungen eines linienhaften Vertikalversatzes. Der langsame Prozess bedingt zwar, dass sich anfangs diffuse Schadensbilder erst nach einer gewissen Zeit zuordnen lassen, im Zuge frühzeitig eingeleiteter Präzisionsmessungen über fest vermarkte Höhenpunkte ist jedoch eine konkrete Ansprache derart möglich, dass bereits im Vorfeld eines drohenden Substanzschadens entsprechende bautechnische Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

*Dr. Ing. Volker Baglikow*



**Markierung zur Kontrolle weiterer Gebäudebewegungen.**

## Aus den Regionen

### Musterprozessführung Erschütterungen

Seit dem 18. Oktober liegen nun in allen drei VBHG-seits betreuten Musterprozessen zur Frage sog. nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche aufgrund bergbaubedingter Erschütterungen Urteile vor (i.d. Reihenfolge: AG Dorsten, AG Hamm/LG Dortmund, AG Rheinberg). Das Rheinberger Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Deshalb sei zum jetzigen Zeitpunkt nur festgehalten, dass in allen drei Musterprozessen den VBHG-Mitgliedern Ausgleichszahlungsansprüche nach § 906 BGB zugesprochen wurden – dies allerdings nicht in einer 1:1-Orientierung am Urteil und den Wertungen des LG Saarbrücken aus 11/2011. Wertungs- und Bemessungsansätze der befassten Gerichte differieren teilweise auch untereinander nicht unerheblich. 2012/13 in die Musterprozessaktion einbezogene Mitglieder werden nach Abschluss der Analysen und regelungsorientierter Gespräche mit RAG in 2019 individuell informiert werden.

# Einheitswert und Grundsteuer

Die Diskussion um die Ermittlung des sog. Einheitswertes hat seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 (BVerfG, 1 BvL 11/14 - Rn. 1-181), wieder an Fahrt aufgenommen, wobei der Einheitswert heute nur noch im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundstücken, der Gewerbesteuer und der sog. Zweitwohnungssteuer eine Bedeutung hat. Auf dem Tisch liegen Vorschläge der Bundesländer, kommunaler Spitzenorganisationen und verschiedener weiterer Interessengruppen. Worum geht es?



Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

In den meisten Ländern erhebt der Staat eine Steuer auf bebaute und unbebaute Grundstücke, welche in privatem, also nicht öffentlichem Eigentum stehen; in deutschsprachigen Ländern „Grundsteuer“ genannt. In Deutschland ist sie eine Steuer, die von der jeweiligen Gemeinde erhoben wird und meistens eine bedeutende Einnahmequelle der Kommunen ist.

Die Grundsteuer ist eine der ältesten direkten Steuern überhaupt. Sie wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts in systematisierter Form in verschiedenen deutschen Ländern eingeführt und in dem folgenden Jahrhundert vereinheitlicht. Seit 1951 ist sie bundeseinheitlich im Grundsteuergesetz geregelt. Als sog. Realsteuer besteuert sie ein Objekt, nämlich ein bebautes oder unbebautes Grundstück. Die Ermittlung der Steuer erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren, dessen Ausgangspunkt der sog. Einheitswert ist. Dieser wird mit einer sog. Steuermesszahl und anschließend einem gemeindlichen Hebesatz multipliziert und führt so zur Höhe der Grundsteuer. Der Einheitswert wird vom örtlich zuständigen Finanzamt festgelegt, die Steuermesszahl ergibt sich für jede Grundstücksart (bebaut, unbebaut, landwirtschaftlich genutzt) aus dem Grundsteuergesetz.

Es soll mit der Ermittlung und Verwendung des Einheitswertes sichergestellt werden, dass der „richtige“ Wert des Grundstücks als Besteuerungsgrundlage dient. Erstmals wurden Einheitswerte zum sog. Hauptfeststellungszeitpunkt auf den 1. Januar 1935 festgestellt. Sie sollten danach alle sechs Jahre neu ermittelt werden. Wegen des Krieges kam es dazu aber erst auf den 1. Januar 1964, und zwar nur für die damalige Bundesrepublik, danach wegen des immensen Aufwandes nicht mehr. Stattdessen wurde und wird mit Vielfältigern bzw. Zu- und Abschlägen versucht, bei Bedarf den Wert eines Grundstücks zum jeweilig errechneten Hauptfeststellungszeitpunkt (6-Jahres-Rhythmus beginnend ab 1964) zu ermitteln. In den neuen Bundesländern gelten die auf den 1. Januar 1935 festgestellten Einheitswerte bis zum heutigen Tage fort.

Es ist leicht erkennbar, dass diese Praxis zur Bemessung eines Grundstückswertes und damit der so ermittelte Grundstückswert selber als Basis für die Grundsteuer mittlerweile realitätsfremd sind. So kam es, dass Grundstückseigentümer vor dem zuständigen Finanzgericht und dann vor dem Bundesfinanzhof geklagt hatten, weil vergleichbare Grundstücke ungleich bewertet

wurden. Der Bundesfinanzhof hatte dann mehrere Vorlagen zum Bundesverfassungsgericht geschickt, die anschließend zusammen mit vorliegenden Verfassungsbeschwerden verhandelt wurden. In seinem Urteil vom 10. April 2018 stellte das Gericht dann fest, dass die bisher praktizierte Ermittlung der Einheitswerte auf Wertebasis 1964 verfassungswidrig ist. Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu beschließen. Sollte dies nicht geschehen, würden die Einheitswerte als Basis der Grundsteuer unwirksam. Wie in diesem Fall, zumindest bei Neubewertungen, die Grundsteuer bemessen werden soll, ist heute noch völlig ungewiss.

Aktuell werden mehrere Modelle einer zukünftigen verfassungskonformen Bewertung von Grundstücken in der Fachwelt diskutiert.

Einmal wird von Interessengruppen eine verstärkte Einbeziehung des Bodenwertes in die Gesamtbewertung gefordert. Hierdurch sollten die Spekulation mit Grundstücken eingedämmt und Bauland besonders in Innenstädten freigesetzt werden. Bei einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern würden die Mieter im Vergleich zum aktuellen System entlastet, die Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern dagegen belastet. Kritiker dieses Vorschlages verweisen auf den hohen Aufwand zur Erhebung der Daten und die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen Neubewertungen durchzuführen – genau der Grund, warum die Hauptfeststellungszeitpunkte bisher nicht eingehalten wurden.

Ein anderer Vorschlag zielt darauf ab, objektiv messbare Größen als Basis für den Wert eines Grundstücks heranzuziehen, nämlich die Grundstücksgröße und die Wohnfläche bei bebauten Grundstücken. Daneben beraten zzt. Arbeitsgruppen von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und andere eine Reihe weiterer Reformvorschläge. Gemeinsam ist allen Vorschlägen, dass die Belastung mit Grundsteuer insgesamt nicht steigen soll, es wohl aber innerhalb der verschiedenen Grundstücksarten zu Verschiebungen kommen kann. Und genau da beginnt die Diskussion wieder von vorne: Wer soll mehr bzw. weniger zahlen, wenn das Aufkommen in der Summe gleich bleiben, es aber „gerechter“ zugehen soll? Von der Bundesregierung ist zu diesem Themenkomplex zzt. kaum etwas zu hören, man ist leider zu sehr mit sich selber beschäftigt. Und so steht zu befürchten, dass am Ende die Zeit knapp und eine Lösung „mit der heißen Nadel“ gestrickt wird.

Achim Sprajc